

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von St. Moritz
nach Samaden, mit Abzweigung nach Pontresina.

(Vom 16. Juni 1876.)

Tit.!

Nachdem wir gemäß den uns übungsgemäß ertheilten Ermächtigungen von uns aus zweimal die für Einreichung der vorgeschriebenen Vorlagen und für Beginn der Erdarbeiten angesetzten Fristen für die Eisenbahn von St. Moritz nach Samaden, mit Abzweigung nach Pontresina, um je ein Jahr verlängert haben, kommt die Bank in Winterthur als Inhaberin der Konzession um eine nochmalige Erstreckung der Fristen, diesmal auch derjenigen für die Vollendung der Bahn, ein.

Sie leiht dabei dem festen Vorsatz Ausdruck, nicht nur die bereits konzedirte Linie zu bauen, sondern dieselbe auch bis zum Anschluß an eine bestehende Bahnlinie zu erweitern, beruft sich indessen auf die gegenwärtigen schlimmen Verhältnisse, welche dormalen die Realisirung des Projektes nicht erlauben. Durch die Gewährung einer weitem Frist, sagt sie, erwachse für Niemand ein Nachtheil; durch die Verweigerung aber gingen demselben die vielen bereits erworbenen Freunde verloren.

Die Regierung von Graubünden hat gegen die begehrte Verlängerung der Fristen zwar nichts einzuwenden, „sieht sich jedoch im Fall, aus erhobenen Erkundigungen, den Schluß zu ziehen, daß hinsichtlich bewußten Bahnprojektes seit Längerem bei den Behörden und bei der Bevölkerung eine sehr bemerkbare Kühle der Beurtheilung Platz gegriffen hat.“

Das Wesentliche an dieser Vernehmlassung scheint uns die Zustimmung zu einer Guttheißung des Gesuches zu sein, die Kühle der Beurtheilung aber mehr auf Rechnung der in den Eisenbahnbestrebungen eingetretenen allgemeinen Ernüchterung gesetzt werden zu müssen.

Wir beantragen Ihnen, dem Gesuche zu entsprechen und demgemäß den nachfolgenden Beschlußentwurf anzunehmen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicheruag unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn von St. Moritz nach
Samaden, mit Abzweigung nach Pontresina.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines Gesuches der Bank in Winterthur, vom 24. und 30. Mai 1876;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 16. Juni 1876,

beschließt:

1. Die in den Artikeln 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 24. September 1873, betreffend die Konzession für eine Eisenbahn von St. Moritz nach Samaden, mit Abzweigung nach Pontresina, festgesetzten Fristen werden in folgender Weise verlängert:

- a. Bis zum 25. Mai 1877 sind dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.
- b. Vor dem 1. August 1877 ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.
- c. Bis zum 1. Juni 1879 ist die ganze konzedirte Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Nachtragskredite für das Jahr 1876.

(Vom 17. Juni 1876.)

Titel

Wir haben die Ehre, Ihnen folgende Nachtragskreditbegehren für das laufende Jahr vorzulegen:

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Verwaltungskosten.

D. Bundeskanzlei, 3. Außerordentliche Drukarbeiten Fr. 29,000.

Bei Vorlage des Budgets haben wir unterlassen, für die Rubrik „Außerordentliche Drukarbeiten“, aus welcher in den frühern Jahren die Auslagen infolge der Bundesrevision und der Referendumsabstimmungen bestritten worden sind, einen Ansatz aufzunehmen, da wir nicht voraussehen konnten, ob und in welchem Umfang der Volksentscheid für die eidg. Gesetzgebung angerufen werden würde. Nachdem darauf die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für die Vorlage des Banknoten- und des Militärsteuergesetzes ans Volk

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend.
Fristverlängerung für die Eisenbahn von St. Moritz nach Samaden, mit Abzweigung nach
Pontresina. (Vom 16. Juni 1876.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1876
Date	
Data	
Seite	46-49
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 172

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.